HEIMAT- UND VERSCHÖNERUNGSVEREIN Plittershagen - Alte Heide e.V.

# SATZUNG

§ 1

## Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: HEIMAT- und VERSCHÖNERUNGSVEREIN Plittershagen - Alte Heide e.V. Er hat seinen Sitz in Freudenberq-Plittershagen.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen unter der Nummer 1436 eingetragen. Sein Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2

Zweck und Gebiet des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege, des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege sowie der Altenhilfe7.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

* das Eintreten für die Erhaltung des heimischen Kulturgutes und des Brauchtums
* die Erforschung der Ortsgeschichte und die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse
* die Pflege und Verschönerung der Ortsteile

Diese Ziele sollen durch eigene Arbeit des Vereins, aber auch durch enge Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund, den örtlichen Be­hörden und anderen Vereinen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, erreicht werden.

Der Arbeitsbereich des Vereins umfasst die Gebiete der Stadtteile Plittershagen und Alte Heide und die dazugehörende Umgebung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 2 -

 § 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und korporativen Mitgliedern. Einzelmitglieder des Vereins sind alle natürlichen sowie juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die den Vereinszweck anerkennen und ihn ideell oder materiell zu fördern gewillt sind.

Korporative Mitglieder können die örtlichen Vereine und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen, sowie Ge­meinden, Gemeindeverbände, Wirtschaftsorganisationen und ähnliche Zu­sammenschlüsse sein.

Das Mitgliedsverhältnis kann vierteljährlich zum Quartalsende aufge­kündigt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe hat der Vorstand das Recht des Ausschlusses. Gegen einen Ausschlussentscheid ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, welche mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über den Ausschluss entscheidet.

Männer und Frauen, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unab­hängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.

Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen er­worben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

§ 5

# Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6

## Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand (Gesamtvorstand)
3. der geschäftsführende Vorstand

- 3 –

§ 7

Mitgliederversammlung

Wenigstens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens 8 Tage vorher getätigt sein. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 4 Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Eine sofortige Beschlussfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird.

Satzungsänderungen sind davon ausgeschlossen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder dann statt, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder es schriftlich beantragen.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme und eigenes Stimmrecht. Vertretung ist unzulässig.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes.
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Bestimmung des Wahlverfahrens für die Vorstandswahl.
5. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
6. Festsetzung der Beiträge und Beratung von Anträgen.
7. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Kassenführung ist vor der Mitgliederversammlung durch zwei Kassen­prüfer zu prüfen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer sind jährlich neu zu wählen.

- 4 -

§ 8

Vorstand (Gesamtvorstand)

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und höchstens 9 Bei­sitzern.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und ist in allen Ange­legenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vor­behalten sind, allein zuständig. Er bedient sich dazu im allgemeinen des geschäftsführenden Vorstandes.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederver­sammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 .

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Diese bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes. (§ 26 BGB)

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein auch allein.

§ 10

Arbeitsausschüsse

Zur Erledigung besonderer Aufgaben können Arbeitsausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Arbeitsausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst.

 - 5 -

§ 11

Versammlungsleitung und Beschlussfassung

Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstands­mitglied den Vorsitz.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehr­heit von dreiviertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder. In allen übrigen Fällen genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Wahlen gelten die­jenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Stimmengleichheit gilt als abgelehnt. Bei Vorstandswahlen übernimmt ein von der Versammlung zu wählendes Mitglied die Versammlungsleitung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unter­zeichnen ist.

 § 12

#  Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnis­mäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

 § 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Freudenberg zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke innerhalb der zwei Stadtteile ver­wenden muss.

§ 14
Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein bearbeitet.

 - 6 -

Gründung und Inkrafttretung

Als Tag der Gründung des HEIMAT- und VERSCHÖNERUNGSVEREINS Plittershagen – Alte Heide e.V. gilt der 16. November 1979.

Vorstehende Satzung ersetzt die bisherige Satzung. Sie wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10.06.2022 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.